

# Arbeitszeit für Jugendliche



Wichtige Regelungen

**Jugend**

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.

**AK**   
[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)



Liebe Jugendliche,  
In dieser Broschüre geht es um  
die Pflichten bei der Arbeitszeit  
und darum, wie ihr eure Rechte  
durchsetzen könnt.

Euer

**Josef Pessler**  
AK-Präsident

## **Wer gilt als Jugendliche/Jugendlicher?**

Alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Ausführungen in dieser Broschüre gelten nur für Jugendliche. Für ArbeitnehmerInnen und Lehrlinge, die bereits 18 Jahre alt sind, gilt das Arbeitszeitgesetz. Die entsprechenden Regelungen sind in der Broschüre Arbeits- und Ruhezeit enthalten.

## **Wie lange darfst du arbeiten?**

Die Normalarbeitszeit für Jugendliche darf grundsätzlich

- 8 Stunden täglich und
- 40 Stunden wöchentlich

nicht überschreiten.

## **Darfst du ausnahmsweise länger arbeiten?**

Die tägliche Arbeitszeit darf im Zusammenhang mit einer verlängerten Wochenfreizeit neun Stunden täglich nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit muss durch den Kollektivvertrag erlaubt sein. In diesem Fall darf die tägliche Arbeitszeit 9 und die wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten und muss innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt werden, dass sie in der wöchentlichen Durchrechnung 40 Stunden nicht übersteigt.

**Beispiel:** 1. Woche AZ 43 Stunden; 2. Woche AZ 37 Stunden, Durchrechnung auf 8 Wochen = 40 Stunden im wöchentlichen Schnitt.

## **Welche Regelungen gelten für Lehrlinge in der Berufsschule?**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht ist den Lehrlingen die erforderliche Zeit freizugeben. Für die Unterrichtszeit ist die Lehrlingsentschädigung weiterzuzahlen.

Die Unterrichtszeit (einschließlich Pausen, jedoch ohne Mittagspause) ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

## **Musst du während des Berufsschulbesuchs arbeiten?**

Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens acht Stunden, ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig.

Besucht ein Lehrling eine lehrgangsmäßige Berufsschule, darf er/sie während des tatsächlichen Besuches des Lehrganges nicht im Betrieb beschäftigt werden.

Entfallen ganze Schultage oder Wochen aufgrund von Semesterferien oder schulautonomen Tagen, besteht für den Lehrling die Verpflichtung, im Betrieb zu arbeiten.

Eine Beschäftigung ist nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit und die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule sowie die im Betrieb zu verbringende Zeit die tägliche Arbeitszeitgrenze nicht überschreiten.

## **Sind Vor- und Abschlussarbeiten zulässig?**

Wenn sie durch eine frühere Beendigung bzw. einen späteren Beginn der Arbeitszeit in derselben, spätestens in der darauffolgenden Woche abgegolten werden, sind Vor- und Abschlussarbeiten zulässig (z. B. KundInnen zu Ende bedienen).

## **Was sind Mehrarbeitsstunden?**

Grundsätzlich beträgt die Arbeitszeit in Österreich 40 Stunden wöchentlich.

Manche Kollektivverträge sehen aber kürzere Arbeitszeiten vor (z. B. Handel 38,5 Wochenstunden). Die Zeit bis zur 40. Stunde ist dann Mehrarbeit und darf auch von Jugendlichen geleistet werden. Diese Mehrarbeitsstunden sind aber extra zu entlohnen.

Der Kollektivvertrag kann für Mehrarbeitsstunden Zuschläge vorsehen.

## **Was sind Überstunden?**

Wird die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (bei Durchrechnung 45 Stunden) überschritten, liegen Überstunden vor.

## **Darfst du Überstunden leisten?**

Überstunden sind für Jugendliche grundsätzlich verboten.

Es gibt nur zwei Ausnahmen:

- Bei zwingenden betrieblichen Gründen darf die tägliche Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre für die Leistung von Vor- oder Abschlussarbeiten um eine halbe Stunde ausgedehnt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf um höchstens 3 Stunden überschritten werden, die tägliche Arbeitszeit darf 9,5 Stunden nicht überschreiten.

Diese Verlängerung der Arbeitszeit darf nur erfolgen bei:

Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, die nicht während des Betriebsablaufes getätigt werden können;

Arbeiten, die für die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes unentbehrlich sind;

Arbeiten zur abschließenden KundInnenbedienung, einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumarbeiten.

- Bei vorübergehenden Arbeiten, die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen und für die keine erwachsenen ArbeitnehmerInnen zur Verfügung stehen, dürfen Jugendliche über 16 Jahre herangezogen werden, wenn das Arbeitsinspektorat unverzüglich informiert wird.

In beiden Fällen sind die Überstunden durch Zeitausgleich abzugelten.

## **Wie sind Überstunden zu bezahlen?**

Werden Überstunden trotz Verbotes geleistet, sind diese mit einem Zuschlag von 50 Prozent gesondert zu bezahlen. Manche Kollektivverträge sehen höhere Zuschläge für bestimmte Überstunden vor.

Für Personen/Lehrlinge, die bereits 18 Jahre alt sind, gelten bezüglich der Arbeitszeiten das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz. Bei der Berechnung der Überstundenentlohnung ist für über 18-jährige Lehrlinge das niedrigste im Betrieb bezahlte Entgelt für FacharbeiterInnen oder Angestellte heranzuziehen.

**Beispiel:** Lohngruppe 3 Metallgewerbe 2017: (€ 2072,55 brutto: € 143)

€ 14,49 brutto/Stunde, Lehrling (18 J.) AZ 46 St./Woche

€ 14,49 brutto x 6 + 50% = € 130,44 brutto/Woche

### **Kann der/die ArbeitgeberIn Zeitausgleich vorschreiben?**

Zeitausgleich für Mehr- oder Überstunden muss vereinbart werden. Das heißt, dass sowohl der/die ArbeitgeberIn (Lehrberechtigte) als auch der/die ArbeitnehmerIn (Lehrling) einverstanden sein muss. Gegen deinen Willen ist Zeitausgleich daher nicht möglich.

### **Stehen dir Ruhepausen zu?**

Wenn die Tagesarbeitszeit mehr als 4,5 Stunden beträgt, gebührt dir eine ununterbrochene Ruhepause im Ausmaß einer halben Stunde. Diese Pause muss spätestens nach 6 Stunden eingehalten werden.

Während der Pause sind keine Arbeiten zu verrichten und darf auch keine Arbeitsbereitschaft vorliegen. Die Pausen sind aber unbezahlt.

### **Wie lang ist deine Ruhezeit nach Arbeitsende?**

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr haben nach Arbeitsende Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn.

Jugendlichen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mindestens 12 Stunden ununterbrochene Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn zu gewähren. Eine Ausnahme besteht für das Gastgewerbe, wo eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden nach Arbeitsende einzuhalten ist.

### **Darfst du in der Nacht arbeiten?**

In der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen gibt es unter anderem für:

- Jugendliche über 16 Jahre im Gastgewerbe. Sie dürfen bis 23 Uhr beschäftigt werden.

- Jugendliche über 16 Jahre in Schichtbetrieben. Sie dürfen im wöchentlichen Wechsel bis 22 Uhr beschäftigt werden. Ab 5 Uhr dürfen sie beschäftigt werden, wenn bei einem späteren Arbeitsbeginn keine zumutbare Möglichkeit zur Erreichung des Betriebes gegeben ist.
- BäckerInnen-Lehrlinge ab dem vollendeten 15. Lebensjahr in Backwaren-Erzeugungsbetrieben. Sie dürfen ab 4 Uhr früh zu Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, herangezogen werden.

Eine erlaubte regelmäßige Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit darf nur dann stattfinden, wenn vor Aufnahme der Arbeiten und danach in jährlichen Abständen ärztliche Untersuchungen (Jugendlichenuntersuchungen durch die GKK oder ähnliche Untersuchungen) durchgeführt werden.

## **Darfst du an Sonn- und Feiertagen arbeiten?**

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Feiertage sind: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Christtag), 26. Dezember (Stephanstag).

Der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche.

Dieses Verbot gilt nicht:

- im Gastgewerbe,
- in Krankenpflegeanstalten und Pflegeheimen,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen,
- bei Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen.

Feiertagsarbeit ist extra zu bezahlen.

Werden Jugendliche erlaubterweise zu Arbeitsleistungen am Sonntag herangezogen, so ist der darauffolgende Sonntag arbeitsfrei zu halten.

Im Gastgewerbe kann die Beschäftigung an aufeinanderfolgenden Sonntagen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 23 Wochen pro Kalenderjahr durch das Arbeitsinspektorat zugelassen werden.

## **Wie lange hast du am Wochenende frei?**

Grundsätzlich haben Jugendliche Anspruch auf eine ununterbrochene Wochenfreizeit von zwei Kalendertagen inklusive Sonntag. Die Wochenendruhe hat am Samstag spätestens um 13 Uhr (bei Vor- und Abschlussarbeiten um 15 Uhr) zu beginnen. Wird der/die Jugendliche am Samstag beschäftigt, so hat der darauffolgende Montag arbeitsfrei zu bleiben.

Es gibt dazu Ausnahmeregelungen, wie zum Beispiel Teilung der Wochenfreizeit aus organisatorischen Gründen, Durchrechnung der Wochenfreizeit, Sonderregelungen für den Handel, wo Lehrlinge unter bestimmten Bedingungen auch am Samstagnachmittag beschäftigt werden dürfen. Kollektivverträge können für Lehrlinge weitere Ausnahmen zulassen (BäckerInnen, FleischerInnen, KonditorInnen und Molkereien).

Da im Gastgewerbe am Sonntag gearbeitet werden darf, müssen 2 zusammenhängende Kalendertage freigegeben oder Freizeit im Ausmaß von 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, plus ein betrieblicher Sperrtag in der nächsten Arbeitswoche gewährt werden.

## **Darfst du Akkordarbeit leisten?**

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Lehrlinge dürfen nicht mit Akkordarbeiten oder sonstigen leistungsbezogenen Prämienarbeiten beschäftigt werden.

## **Wer schreibt deine Arbeitszeit mit?**

Dein/e ArbeitgeberIn ist verpflichtet, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen.

**Tipp:** Es ist aber sehr wichtig, dass du auch selbst deine Arbeitszeit täglich mitschreibst. Wir haben dafür einen Arbeitszeitkalender für dich.

Du solltest täglich den Beginn und das Ende der Arbeitszeit sowie Pausen genau eintragen (z. B. 7.30–12 Uhr, 13–16.30 Uhr).

## **Wie kontrollierst du deine Bezahlung?**

Am Monatsende rechnest du deine Stunden zusammen. Hast du z. B. mehr als 40 Stunden in der Woche gearbeitet, müssen die Überstunden auf deiner Abrechnung zusätzlich verrechnet werden.

Gilt für dich die 38,5-Stunden-Woche und hast du 40 Stunden gearbeitet, muss die Mehrarbeit extra verrechnet werden. Auch Feiertagsarbeit ist zusätzlich zum Lohn oder zur Lehrlingsentschädigung zu bezahlen.

**Tipp:** Wir kontrollieren deine Abrechnung und fordern Ansprüche für dich ein.

## **Wie lange kannst du Entgelt nachfordern?**

Grundsätzlich kann man 3 Jahre Entgelt nachfordern. In vielen Kollektivverträgen ist geregelt, dass Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, aber auch Lohn oder Lehrlingsentschädigung nach einer gewissen Zeit (zumeist 3 Monate) verfallen. Nach dieser Zeit kannst du sie nicht mehr einfordern. Es ist daher notwendig, dass du Entgelt rechtzeitig, am besten schriftlich und eingeschrieben (Kopie des Briefes aufheben!), beim/bei der ArbeitgeberIn geltend machst.

## **Was ist ein Verzicht?**

Unterschreibst du deinem/r ArbeitgeberIn, „... dass du keine weiteren Ansprüche mehr stellst ...“ oder „... voll lohnbefriedigt bist ...“ oder Ähnliches, stellt dies eine Verzichtserklärung dar. Das bedeutet, dass du keine Forderungen mehr stellen kannst. Unterschreibe daher solche Erklärungen nur, wenn du sicher bist, alles bekommen zu haben.

**Tipp:** Lass dich von uns beraten, bevor du unterschreibst.

## **Checkliste**

- Ich weiß, wie lange ich arbeiten darf.
- Ich kenne meine wöchentliche Arbeitszeit.
- Ich schreibe meine Arbeitszeiten genau mit.
- Ich kontrolliere meine monatliche Abrechnung.
- Ich weiß, wie lange ich Entgelt nachfordern kann.
- Ich weiß, was eine Verzichtserklärung ist.
- Ich weiß, wer mir bei Problemen helfen kann.



Foto: Fotolia

**DAMIT AUCH IN  
ZUKUNFT ETWAS  
WEITERGEHT.**

## **Jung sein in der Arbeitswelt**

Die Zukunft der Jugend liegt in einer guten Bildung und Ausbildung. Die AK hilft bei der Wahl von richtiger Schule und Beruf, informiert über Pflichtpraktikum und Sommerjob, unterstützt bei Problemen in der Schule und der Lehre und gibt finanzielle Tipps.

**AK-Hotline ☎ 05 7799-0**  
AK. Gerechtigkeit muss sein.



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475	.....arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442	.....soziaversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501	.....wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507	.....steuer@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW 2396	.....konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen.....	DW 2448	.....arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport.....	DW 2427	.....bjb@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267	.....saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296	.....broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro/Presse.....	DW 2205	.....praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234	.....marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek.....	DW 2371	.....bibliothek@akstmk.at

## AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100	.....bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200	.....deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5.....	DW 3300	.....suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400	.....fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16.....	DW 3500	.....hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800	.....leibnitz@akstmk.at
8701 Leoben, Buchmüllerplatz 2.....	DW 3900	.....leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000	.....liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100	.....murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	.....muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300	.....voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22.....	DW 4400	.....weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500	.....murtal@akstmk.at

## AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz.....	DW 5000	.....vhs@akstmk.at
------------------------------------	---------	--------------------

## OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000	.....omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	---------------------

## SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!